

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 15. April 1982

67. Stück

- 163. Bundesgesetz: Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz**  
(NR: GP XV IA 152/A AB 986 S. 105. Einspr. d. BR: 1004 AB 1038 S. 109. BR: AB 2466 S. 419.)
- 164. Bundesgesetz: Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung**  
(NR: GP XV IA 148/A AB 987 S. 105. Einspr. d. BR: 1005 AB 1039 S. 109. BR: AB 2467 S. 419.)
- 165. Bundesgesetz: Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982**  
(NR: GP XV IA 149/A AB 988 S. 105. Einspr. d. BR: 1006 AB 1040 S. 109. BR: AB 2468 S. 419.)

### **163. Bundesgesetz vom 31. März 1982 über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Allgemeines**

§ 1. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1 EStG 1972) an ein Versicherungsunternehmen Versicherungsprämien für eine Lebensversicherung, so wird ihm über Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet, sofern diese Versicherungsprämien an Versicherungsunternehmen entrichtet werden, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 25 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Versicherungsjahr tatsächlich geleisteten Versicherungsprämien und der Steuererstattung gutgeschrieben wird. Der Bundesminister für Finanzen kann bei einer Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, insbesondere der Habenzinssätze und des Nominalzinssatzes der Bundesanleihe, mit dem Beginn eines Kalenderjahres mit Wirkung für neu abzuschließende Verträge diesen Hundertsatz innerhalb einer Bandbreite von 8 vH unter beziehungsweise über dem Zweifachen des Nominalzinssatzes der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe durch Verordnung neu festsetzen.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz von 5 000 S jährlich erstattet werden. Versicherungsprämien für Verträge, für die gemäß Abs. 1 Steuererstattung in Anspruch genommen wird, können nicht als Sonderausgaben gemäß § 18. Abs. 1 Z 2 EStG 1972 geltend gemacht werden.

(3) Das auf Grund dieses Bundesgesetzes gezahlte Versicherungsentgelt ist von der Versiche-

rungssteuer befreit, wenn der Versicherungsvertrag nicht vor Ablauf erlischt. Das vorzeitige Erlöschen des Versicherungsvertrages hat die Nachversteuerung der gezahlten Versicherungsprämien zur Folge. Der Versicherer hat die darauf entfallende Versicherungssteuer innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme von der Auflösung des Vertrages zu entrichten.

(4) Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, gelten für den Betrieb der Vertragsversicherung hinsichtlich der unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsverträge die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978.

(5) In Formularen, mit denen der Abschluß eines unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsvertrages beantragt wird, und im Versicherungsschein ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Versicherungsvertrag im Sinn dieses Bundesgesetzes handelt.

#### **Voraussetzungen für die Erstattung**

§ 2. (1) Die Erstattung nach § 1 Abs. 1 erfolgt für Kapitalversicherungen auf den Ab- und Erlebensfall mit zwölfjähriger Versicherungsdauer und laufender Prämienzahlung. Der Bundesminister für Finanzen kann, soweit dies zum Schutz anderer vom Bund geförderter Sparformen notwendig ist, durch Verordnung die Versicherungsdauer mit Wirkung für neu abzuschließende Verträge auf höchstens 15 Jahre anheben.

(2) Die Versicherungssumme im Ablebensfall darf nicht höher als die Versicherungssumme im Erlebensfall sein. Zusatzversicherungen dürfen nicht eingeschlossen werden.

(3) Der Versicherungsvertrag muß nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen sein. Als Versicherungsbeginn darf frühestens der erste

Tag des Monats der Antragstellung festgesetzt werden. Vorversicherungen dürfen nicht eingerechnet werden.

(4) Die Erstattung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 steht dem Steuerpflichtigen für nicht mehr als zwei Versicherungsverträge mit einer Gesamtjahresprämie von höchstens 5 000 S zu.

(5) Der Geschäftsplan, nach dem die Versicherungsverträge abgeschlossen werden, muß für alle Versicherungsunternehmen gleichlautend sein. Die Genehmigung des Geschäftsplanes ist vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs namens der in Betracht kommenden Versicherungsunternehmen zu beantragen.

(6) Der Versicherer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn sich nach Abschluß des Vertrages herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erstattung nicht vorliegen oder weggefallen sind.

### Auslosung

§ 3. Versicherungsverträge im Sinn dieses Bundesgesetzes, bei denen ein Betrag bis zur Höhe des Sechsfachen der jährlichen Bemessungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 2 auf Grund einer Auslosung zusätzlich gezahlt wird, gelten nicht als Ausspielung im Sinn des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962.

### Deckungsrückstellung und Kapitalanlage

§ 4. (1) Die Deckungsrückstellung ist ohne Einrechnung von Kosten zu erstellen (Netto-Deckungsrückstellung).

(2) Für die unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsverträge ist ein eigener Deckungsstock im Sinn des § 20 Versicherungsaufsichtsgesetz zu bilden.

(3) Jenem Teil des Deckungsstocks nach Abs. 2, welcher der Bedeckung der Netto-Deckungsrückstellung entspricht, dürfen nur in ihrer Laufzeit mit der Laufzeit der Versicherungsverträge übereinstimmende Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder Kassenobligationen gewidmet werden, die der Refinanzierung von zugezählten Darlehen im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164/1982, dienen. Nur soweit solche Wertpapiere nicht zur Verfügung stehen, gelten für diesen Teil des Deckungsstocks die Bestimmungen der §§ 74 und 77 Abs. 1 bis 4 Versicherungsaufsichtsgesetz.

(4) Der Zinssatz für die Wertpapiere nach Abs. 3 hat jährlich 7¼% zu betragen. Der Bundesminister für Finanzen kann für neue Veranlagungen bei einer Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, insbesondere der Habenzinssätze und des Nominalzinssatzes der Bundesanleihe, diesen Zinssatz innerhalb

einer Bandbreite von 4 vH unter dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe durch Verordnung neu festsetzen.

(5) Sofern und solange Versicherungsunternehmen, die für den Abschluß von unter dieses Bundesgesetz fallenden Versicherungsverträgen in Betracht kommen, Wertpapiere nach Abs. 3 im Bestand halten, die die Netto-Deckungsrückstellung übersteigen, ist der Bundesminister für Finanzen zur Gewährung einer Vergütung in Höhe der Differenz zwischen der Verzinsung dieser Wertpapiere und der Sekundärmarktrendite (Bund) gemäß Tabelle 2.33 der Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank, abzüglich 0,5 Prozentpunkte, ermächtigt.

### Durchführung der Erstattung

§ 5. (1) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung im Wege des Versicherungsunternehmens bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, daß die im § 2 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages, auf Grund dessen Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben. Mit dem Ende des Versicherungsvertrages verliert diese Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit.

(2) Die Erstattung erfolgt durch das Versicherungsunternehmen, bei welchem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Dieses fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Anforderung hat für alle Vorschreibungen von Versicherungsprämien innerhalb eines Kalendermonats gesammelt zu erfolgen. Die Finanzlandesdirektion überweist dem Versicherungsunternehmen den Betrag zugunsten der Versicherungsverträge der Steuerpflichtigen. Wird die Versicherungsprämie von einem Steuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher nach den Bestimmungen des Geschäftsplans die unterlassene Prämienzahlung nachgeholt werden kann, nicht gezahlt, so hat das Versicherungsunternehmen innerhalb von zwei Wochen zu Lasten des Steuerpflichtigen den erstatteten Steuerbetrag an die Finanzlandesdirektion zurückzuzahlen.

(3) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, zu Lasten des Steuerpflichtigen die insgesamt nach § 1 Abs. 1 und 2 erstatteten Steuerbeträge an die für das Versicherungsunternehmen zuständige Finanzlandesdirektion für einen Versicherungsvertrag zurückzuzahlen, wenn innerhalb von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden, eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche erfolgt oder diese zur Sicherstellung dienen.

(4) Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Erstattungen und Rückzahlungen, die sich auf Grund dieses Bundesgesetzes ergeben, gelten als Abgaben im Sinn der Bundesabgabenordnung.

(5) Erstattungsbeträge im Sinn dieses Bundesgesetzes sind insgesamt mit 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

(6) Erstattungsbeträge, die keinen vollen Schillingbetrag ergeben, sind bis einschließlich 50 Groschen auf einen solchen Betrag abzurunden und über 50 Groschen aufzurunden.

#### Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

### 164. Bundesgesetz vom 31. März 1982 zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Zweck

§ 1. Die Förderung nach diesem Bundesgesetz dient der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern mit mindestens drei Wohnungen, die auf Grund einer vor dem 8. Mai 1945 erteilten Baubewilligung errichtet worden sind und deren Wohnungen den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, über den Mietzins oder den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, über die Berechnung des Entgelts unterliegen.

#### Förderung

§ 2. (1) Die Förderung durch den Bund besteht insbesondere in der Begünstigung der Bildung von Kapital zur Gewährung von Darlehen mit einem Zinssatz von höchstens 6 vH zu den in § 3 angeführten Zwecken durch die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Förderung von Kapitalversicherungen (Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 163/1982. Überdies kann der Bund nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes Mittel für Zinszuschüsse vorsehen.

(2) Das gemäß Abs. 1 aufgebrauchte Kapital wird vom Bundesminister für Bauten und Technik im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu den Stichtagen 31. März und 30. September festgestellt und auf die Länder nach ihrem Anteil an der Zahl der Wohnungen, bei denen sich Wasserentnahme oder Klosett außerhalb der Wohnung befindet, verteilt. Für die Ermittlung der Anteile sind die jüngsten vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Daten über die Ausstattung der Wohnungen maßgebend.

(3) Die Zuteilung der Mittel ist davon abhängig, daß gewährleistet ist, daß das Land für Darlehen gemäß Abs. 1 einen Annuitätzuschuß leistet, durch den sich die Annuität auf die Höhe einer Annuität für ein Darlehen mit einem Zinssatz von 6 vH ermäßigt und daß das Land bis zum Einsetzen der Tilgung, längstens jedoch für zwei Jahre, Zuschüsse in der Höhe der anfallenden Zinsen gewährt.

(4) Sofern der Förderungswerber keine ausreichende Sicherstellung bieten kann, können die Länder für Darlehen gemäß Abs. 1 die Bürgschaft übernehmen.

#### Gegenstand der Förderung

§ 3. Darlehen gemäß § 2 Abs. 1 dürfen nach Maßgabe der den Ländern und dem mit § 5 Abs. 2 geschaffenen „Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds“ gemäß § 2 Abs. 2 und 3 zugeteilten Mittel gewährt werden:

1. zur Vorfinanzierung von Erhaltungsarbeiten, zu deren Finanzierung der Vermieter einen Erhaltungsbeitrag gemäß § 45 Mietrechtsgesetz einhebt;

2. zur Finanzierung von Erhaltungsarbeiten, zu deren Durchführung die Hauptmietzinse gemäß § 18 Mietrechtsgesetz oder die Rückstellung zur ordnungsmäßigen Erhaltung gemäß § 14 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz erhöht werden sollen, und von nützlichen Verbesserungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 Mietrechtsgesetz, sofern diese Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten gemeinsam durchgeführt werden; hierbei ist eine finanzielle Belastung im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 2 Mietrechtsgesetz nicht anzunehmen, wenn die Belastung der Mieter, die sich aus den gemeinsam durchgeführten Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten ergibt, nicht höher ist als jene, die sich bei Durchführung von Erhaltungsarbeiten ohne Zuhilfenahme eines Darlehens gemäß § 2 Abs. 3 ergäbe;

3. zur Teilfinanzierung von Erhaltungsarbeiten, zu deren Durchführung die Hauptmietzinse gemäß § 18 Mietrechtsgesetz oder § 7 Mietengesetz, BGBl. Nr. 210/1929, erhöht werden sollen, insoweit die Summe der erhöhten Hauptmietzinse je Quadratmeter der Nutzfläche des Hauses den nach § 16 Abs. 2 Z 1 Mietrechtsgesetz unter Beachtung seines Abs. 4 im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme zulässigen Betrag übersteigen würde;

4. zur Finanzierung von Stadterneuerungsmaßnahmen von Gemeinden im engen Zusammenhang mit dem Wohnbereich in Gebieten, die im Sinne des § 6 Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, sanierungsbedürftig sind.

#### Verordnung

§ 4. Der Bundesminister für Bauten und Technik hat durch Verordnung jene Maßnahmen gemäß § 3 Z 4 festzulegen, für deren Finanzierung eine Förderung nach diesem Bundesgesetz gewährt werden darf. Dabei ist insbesondere auf Maßnahmen Bedacht zu nehmen, die der Vorbereitung von Erneuerungsvorhaben dienen. Der Bundesminister für Bauten und Technik legt ferner im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung fest, welcher Teil bis zu einem Höchstausmaß von 25 vH des gemäß § 2 Abs. 1 aufgebrachten Kapitals für Zwecke der Stadterneuerung gemäß § 3 Z 4 zur Verfügung steht.

#### Verfahren

§ 5. (1) Anträge auf Gewährung eines Annuitätzuschusses gemäß § 2 Abs. 3 zur Vornahme von Maßnahmen gemäß § 3 Z 1 bis 3 sind vom Eigentümer des Wohnhauses unter Vorlage der Darlehenszusage bei dem nach der Lage des Wohnhauses zuständigen Amt der Landesregierung einzubringen.

(2) Anträge nach § 3 Z 4 sind von der Gemeinde unter Anschluß der zu ihrer Beurteilung notwendigen Unterlagen beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einzubringen. Dieser Fonds erhält die neue Bezeichnung „Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds“.

(3) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ist die Förderung schriftlich zuzusichern.

(4) Die Zahlung von Annuitätzuschüssen ist im Falle einer Kündigung des Darlehens einzustellen. Wird das Darlehen widmungswidrig verwendet, sind die vom Zeitpunkt der widmungswidrigen Verwendung an geleisteten Annuitätzuschüsse zurückzufordern.

#### Prüfung durch Organe des Bundes

§ 6. Das Bundesministerium für Bauten und Technik ist berechtigt, durch seine Organe die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Die Länder sind verpflichtet, den Organen des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Finanzen auf Verlangen in die bezughabenden Geschäftsstücke, sonstigen Unterlagen und Belege Einsicht zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der geförderten Gebäude zu ermöglichen.

#### Überschreitungsermächtigung

§ 7. Im Bundesfinanzgesetz 1982 ist in der Anlage I (Bundesvoranschlag) beim Paragraphen 1/6412 „Sonstige Wohnungsfürsorge“ der Ansatz 1/64126/23 „Förderungsausgaben“ zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Jahre 1982 die Zustimmung zu Überschreitungen für die beim Ansatz 1/64126 anfallenden Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 20 Millionen Schilling zu geben und diese Überschreitung durch gleichhohe Ausgabenrückstellungen beim Ansatz 1/59839 zu bedecken.

#### Gebührenbefreiung

§ 8. (1) Darlehen gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Rechtsgebühren befreit; wird jedoch ein Darlehen widmungswidrig verwendet, wird es zum Zeitpunkt dieser Verwendung gemäß § 33 TP 8 Gebührengesetz 1957 gebührenpflichtig. Die Beglaubigung von Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung dieser Darlehen errichteten Urkunden ist von den Stempelgebühren befreit.

(2) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Antragstellers auf den zur Sicherstellung des Darlehens errichteten Urkunden, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geförderten Arbeiten und Maßnahmen erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

#### Mietzinsbeihilfe

§ 9. Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 106 a Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Bestimmungen der Z 2 gelten sinngemäß für die gemäß § 3 Z 2 des Bundesgesetzes zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164/1982, geförderten nützlichen Verbesserungen.“

2. Im § 106 a Abs. 7 Z 1 tritt am Ende des letzten Satzes an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt und wird als letzter Satz angefügt:

„Zum Nachweis der nützlichen Verbesserungen im Sinne des Abs. 1 letzter Satz ist die schriftliche Zusicherung des Amtes der Landesregierung über die Gewährung eines Annuitätzuschusses vorzulegen;“.

#### Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1, des § 2 Abs. 3, des § 3 Z 4, des § 4 erster und zweiter Satz, des § 5 Abs. 2 sowie Abs. 3 und 4, soweit eine Förderung gemäß § 3 Z 4 in Anspruch genommen wird, und des § 6 der Bundesminister für Bauten und Technik,
2. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 4 dritter Satz der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 7, des § 8 Abs. 1 und des § 9 der Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 3 Z 1 bis 3 und des § 5 Abs. 1 sowie Abs. 3 und 4, soweit eine Förderung gemäß § 3 Z 1 bis 3 in Anspruch genommen wird, die Landesregierung.

Kirchschläger  
Sinowatz

### 165. Bundesgesetz vom 31. März 1982 über ein Wohnbausonderprogramm 1982 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Gegenstand der Förderung

§ 1. Der Bund gewährt zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

#### Voraussetzungen für die Förderung

§ 2. Eine Förderung wird Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen zur Errichtung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 130 m<sup>2</sup> zur Vergabe in Miete oder Nutzung gewährt, wenn

1. sichergestellt ist, daß die Baukosten der zu errichtenden Wohnungen die vom Land gemäß § 2 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, festgelegten angemessenen Gesamtbaukosten nicht übersteigen;
2. der Zinssatz des Hypothekendarlehens nicht mehr als der Nominalzinssatz der vor der Ausstellung der Förderungszusage zuletzt begebenen Bundesanleihe zuzüglich 1 vH jährlich und die Laufzeit mindestens 25 Jahre beträgt;

3. das Land Zuschüsse in gleicher Höhe wie der Bund gewährt, die nicht aus Mitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gedeckt werden dürfen;
4. das Land bereit ist, bei Veränderung des Zinsfußes des Hypothekendarlehens seine Leistung im gleichen Ausmaß zu verändern, in dem sich die Leistung des Bundes verändert;
5. das Land bereit ist, für Darlehen gemäß § 1 die Bürgschaft zu übernehmen, soweit der Förderungswerber keine ausreichende Sicherstellung bieten kann.

§ 3. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, daß sich der Förderungswerber verpflichtet,

1. in den ersten zwei Jahren der Tilgung eine Annuität von 3 vH und in der Folge jeweils eine jährlich gegenüber der unmittelbar vorangegangenen Annuität um 5 vH erhöhte Annuität zu leisten;
2. die Wohnungen nur an Personen zu vergeben, deren jährliches Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 12 Wohnbauförderungsgesetz 1968 zwei Drittel des Familieneinkommens des im § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 festgesetzten Betrages nicht übersteigt. Dieser Grenzwert erhöht sich in dem in § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 festgesetzten Ausmaß.

#### Zuteilung der Bundesmittel

§ 4. (1) Die Länder haben dem Bundesministerium für Bauten und Technik innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Amt der Landesregierung eingebrachte und vom dazu berufenen Wohnbauförderungsbeirat positiv begutachtete baureife Projekte vorzulegen.

(2) Der Bund fördert in jedem Land so viele der insgesamt zu errichtenden Wohneinheiten, als ihm nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 5 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 zukommt. Hat ein Land weniger Wohnungen gemeldet, als seinem Anteil entspricht, so sind die verbleibenden Wohneinheiten auf die übrigen Länder nach Maßgabe der Meldungen und allfälliger bis zum 15. Juni 1982 erfolgter Nachmeldungen entsprechend dem Verteilungsschlüssel aufzuteilen.

(3) Die von den Ländern benötigten Bundesmittel sind von ihnen unter Bekanntgabe des Fälligkeitszeitpunktes so anzufordern, daß die Auszahlung zeitgerecht erfolgen kann.

#### Gewährung der Zuschüsse

§ 5. (1) Der Bund trägt die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der vom Förderungswerber gemäß § 3 Z 1 zu leistenden Annuität und der sich aus § 2 Z 2 ergebenden Annuität. Bis zum Einsetzen der Tilgung werden nach dem Baufortschritt Zuschüsse in halber Höhe der anfallenden Zinsen, längstens jedoch für zwei Jahre, gewährt.

(2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unter Vorlage der Darlehenspromesse an das nach Lage der Liegenschaft zuständige Amt der Landesregierung zu richten.

(3) Das Land darf Annuitätenzuschüsse nur auszahlen, wenn der Förderungswerber nachweist, daß er seinen Anteil an der schuldscheinmäßigen Annuität geleistet hat.

(4) Die Auszahlung von Annuitätenzuschüssen ist im Falle einer Kündigung des Darlehens einzustellen. Das gleiche gilt, wenn der Förderungswerber die Liegenschaft ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ins Eigentum einer anderen Person überträgt; in diesem Fall oder wenn das Darlehen widmungswidrig verwendet wird, hat das Land die vom Zeitpunkt der Übertragung oder der widmungswidrigen Verwendung an geleisteten Annuitätenzuschüsse zurückzufordern.

#### Prüfung durch Organe des Bundes

§ 6. (1) Eine Abrechnung über die ordnungsgemäße Verwendung der Bundeszuschüsse ist vom Amt der Landesregierung am Ende jeden Jahres, längstens jedoch bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Bauten und Technik vorzulegen, das das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat. Dem Bericht ist eine Aufstellung über die Förderungsmaßnahmen anzuschließen.

(2) Das Bundesministerium für Bauten und Technik und das Bundesministerium für Finanzen sind berechtigt, durch ihre Organe die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Die Länder sind verpflichtet, den Organen des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Finanzen auf Verlangen in die bezughabenden Geschäftsstücke, sonstigen Unterlagen und Belege Einsicht zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der geförderten Gebäude zu ermöglichen.

#### Wohnbeihilfe

§ 7. Die Länder haben aus den ihnen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zufließenden Mitteln für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Wohnungen Wohnbeihilfe (§ 15 Wohnbauförderungsgesetz 1968) zu gewähren.

#### Gebührenbefreiung

§ 8. (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und die zur Finanzierung eines nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhabens erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Förderungswerbers auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung des Darlehens errichteten Urkunden, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhaben erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

#### Überschreitungsermächtigung

§ 9. Im Bundesfinanzgesetz 1982 ist in der Anlage I (Bundesvoranschlag) der Ansatz 1/53214/23 „Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982“ zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Jahre 1982 die beim Ansatz 1/53214 anfallenden Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 90 Millionen Schilling zu tätigen und die dadurch eintretende Jahresausgabenüberschreitung durch gleichhohe Ausgabenrückstellungen beim Ansatz 1/59839 zu bedecken.

#### Schlußbestimmungen

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 1 und 4 der Bundesminister für Bauten und Technik,
2. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und des § 9 der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Landesregierung.

Kirchschläger  
Sinowatz